

# **M a r k t o r d n u n g der Stadt Hirschberg**

## **§ 1 Marktbereich**

- (1) Die Stadt Hirschberg betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Jahrmärkte werden durchgeführt:
  - a) Auf dem Festplatz in der Schulstraße, aus Anlass des Wiesenfestes
  - b) Auf dem Kirchplatz in der Marktstraße, aus Anlass des Weihnachtsmarktes
  - c) Tagesstände nach Zuweisung.

## **§ 2 Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Die Jahrmärkte finden statt:
  - a) Auf dem Festplatz in der Schulstraße zum Wiesenfest, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  - b) Auf dem Kirchplatz in der Marktstraße, am 1. Sonntag im Dezember, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

## **§ 3 Jahrmarktangebote**

- (1) Auf dem Jahrmarkt – einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Der Verkauf von alkoholischen Getränken unterliegt einer vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Auf Jahrmärkten können auch selbstständige unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur im beschränkten Umfange zugelassen.

## § 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Jahrmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereichs während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

## § 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Hirschberg beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## § 6 Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Ordnung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Bieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppen.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  4. gegen Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlange.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesenen Flächen benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Marktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienischen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## § 8

### Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

## § 9

### Fahrzeugverkehr

- (1) Vor Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen –anhänger dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10  
Kennzeichnung der Waren, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11  
Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 12  
Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Kauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 13  
Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
  4. überlaut Ware anzupreisen und überlaut Vorträge zu halten;
  5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
  6. Sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 14  
Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;  
Abtransport von Abfällen

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.

- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werden oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

## § 15

### Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 5 widerrufen werden.

Hirschberg, 01. August 2001

Rüdiger Wohl  
Bürgermeister

# G E B Ü H R E N im Marktwesen

(Marktgebührenordnung )  
in der Stadt Hirschberg

## §1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf Jahrmärkten und Tagesstände der Stadt Hirschberg sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich ein anderer als die im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die entrichtete Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 3,00 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Werden Stände für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
  - a) bei einem Markttag pro Woche  
Verkaufsplatzgebühr 26,00 Euro
  - b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % die unter a) festgesetzte Gebühr je weiteren Markttag erhoben.

## § 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5  
Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6  
Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den Festsetzungen und zur Einziehung bevollmächtigter Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

Hirschberg, 1. August 2001

Rüdiger Wohl  
Bürgermeister